

B
—
2543 072

44

Ia ZR 18/63

Verkündet

am 28. November 1963

Oechsler, Just.-Angest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Albert H [REDACTED], Inhaber Albert H [REDACTED] jr., D [REDACTED] /
Sch [REDACTED], Postfach [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma A [REDACTED]-AG, L [REDACTED], B [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch Dr. K [REDACTED], M [REDACTED], T [REDACTED]straße,
2. die Firma Z [REDACTED]-I [REDACTED] AG, St [REDACTED]-S, D [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch Dipl.-Ing. Walter Tr [REDACTED] und
Dr. Heinz J [REDACTED], St [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock,
Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 28. Januar 1960 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Inhaber des am 31. August 1953 angemeldeten DBP 968 571, dessen Hauptanspruch im Nichtigkeitsverfahren folgende Fassung erhalten hat:

1. "Zusammenschiebbarer Fächerreflektor, insbesondere für Blitzlichtlampen, mit um eine gemeinsame Achse schwenkbaren, sich beim Öffnen und beim Schließen durch an den einzelnen Sektoren ausgebildete Mitnehmer und durch die Endkanten konzentrisch angeordneter Schlitzgegebene Anschläge nacheinander gegenseitig mitnehmenden Fächersektoren, dadurch gekennzeichnet, daß im Nabenteil jedes Fächersektors unter Bildung eines gegen die Sektormittellinie um den Sektorwinkel versetzten Steges eine konzentrische Rille eingedrückt ist, deren Wandung von der Stegkante aus um ein dem Sektorwinkel entsprechendes Bogenstück ausgenommen ist" (Patentschrift GA Bl. 245).

Die Nichtigkeitsklage ist erfolglos geblieben (Urteil des Senats vom 18. Juni 1965 - Ia ZR 13/63).

Auf Grund dieses Patents greifen die Klägerinnen die Blitzlichtgeräte Duolux-primus und Duoluxomat, die von der Beklagten seit 1956 hergestellt und vertrieben werden, als patentverletzend an.

Nach der Darstellung des Oberlandesgerichts sind diese Geräte der Beklagten mit einem Fächerreflektor ausgerüstet, der aus mehreren übereinander schiebbaren, völlig gleich ausgebildeten Sektoren besteht. Die Mitnehmereinrichtung ist in den Nabenteil verlegt. Aus dem flach ausgebildeten, die Nabe umschließenden Ring ist auf dessen dem Sektorstück entgegengesetzten Seite außen ein konzentrisches Stück aus der Ringebene herausgedrückt, so daß es - bei Aufeinanderliegen der Sektoren - teilweise in die Ebene des nächsten Sektors hinein-

- 3 -

ragt. An dieses also vertiefte Stück folgt - am äußeren Rand des Ringes - eine Aussparung. Diese Aussparung wird beendet durch eine in der Ebene des Ringes liegende Nase. Wird der oberste Sektor nach rechts gedreht, so bewegt er sich solange allein, bis die links am oberen Nabenteil liegende Vertiefung sich vor die rechts an der Nabe des darunterliegenden Sektors befindliche Nase legt. Beim Weiterdrehen wird durch die Vertiefung des ersten Sektors diese Nase mitgenommen und damit der zweite Sektor ebenfalls verdreht. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis der ganze Reflektor entfaltet ist. Beim Zusammenschieben läuft der Vorgang in ähnlicher Weise ab. Dabei tritt die Mitnahme des unter dem ersten Sektor liegenden Reflektorteiles dann ein, wenn beim Zurückdrehen die Eindrückung des obersten Teils über derjenigen des darunterliegenden Sektors liegt und so weiter, bis alle Sektoren wieder übereinander liegen.

Das Landgericht hat in dieser Ausführungsform der Beklagten eine patentrechtlich äquivalente Verletzung des Klagepatents erblickt und der Beklagten durch Urteil vom 7. April 1958 entsprechend dem Klagantrag untersagt:

"Fächerreflektoren, insbesondere für Blitzlichtleuchten, herzustellen, feilzuhalten und/oder in Verkehr zu bringen, welche folgende Merkmale aufweisen:

- 1.) die Mitnehmereinrichtung ist in den Nabenteil des Reflektors verlegt;
- 2.) der Nabenteil enthält eine am Rand des Nabenringes befindliche, eingedrückte, rillenartige Vertiefung;
- 3.) auf diese rillenartige Vertiefung folgt eine Aussparung des Nabenringes, deren Ende durch einen Anschlag in Form eines Steges gebildet wird;
- 4.) der eingedrückte Teil der rillenartigen Vertiefung stößt beim Öffnen an den Anschlagsteg des nächsten Sektors und setzt dadurch die Bewegung auf diesen fort; beim Schließen wird der Stoß durch das Übereinandersetzen der rillenartigen Vertiefungen



- 5.) die Aussparung zwischen Vertiefung und Anschlag entspricht ungefähr dem Sektorwinkel".

Darüber hinaus wurde festgestellt, daß die Beklagte den Klägerinnen zum Ersatz des seit dem 1. November 1956 entstandenen Schadens verpflichtet ist; endlich wurde die Beklagte unter Ziff. III des Landgerichtsurteils verurteilt, den Klägerinnen Rechnung für den Zeitraum seit dem 1. November 1956 zu legen.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 28. Januar 1960 mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß Ziff. III des Landgerichtsurteils folgende Fassung erhielt:

- III. "Die Beklagte hat den Klägerinnen Rechnung zu legen über die seit 1. November 1956 hergestellten und vertriebenen Reflektoren der zu I beschriebenen Art durch ein von einem neutralen Wirtschaftsprüfer aufzustellendes Verzeichnis, welches Zeitpunkt, Gegenstand, Menge und Preis der einzelnen Lieferungen enthält".

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klagabweisung weiter, während die Klägerinnen um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Ausgehend von derjenigen Fassung der Patentansprüche, die das Klagepatent DBP 968 571 im Nichtigkeitsverfahren durch die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats vom 7. Juli 1959 erhalten hat, erblickt das Berufungsgericht den Gegenstand der Erfindung in einer Kombination folgender Einzelmerkmale:

in den Nabenteil jedes Fächersektors (a) eine zur Nabe konzentrische Rille einzudrücken, an die sich (b) eine ebenfalls konzentrisch zur Nabe liegende Ausnehmung im Material anschließt, an deren Endo (c) ein Steg in der Ebene des einzelnen Sektors im Nabenteil bestehen bleibt.

Andererseits sei es nicht zu den erfindungsfunktionellen Merkmalen des Klagepatents zu rechnen, daß alle Sektoren untereinander gleichmäßig ausgeführt seien und daß sich die ineinander greifenden Rillen zugleich zur konzentrischen Führung der Sektoren eignen.

Diese Abgrenzung des Erfindungsgegenstandes läßt keinen technischen oder rechtlichen Fehler erkennen; sie ist auch von der Revision nicht besonders angegriffen worden.

II. Die Ausführungsform der Beklagten wird vom Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht als Patentverletzung gewürdigt, weil sie mit patentrechtlich glatt äquivalenten Mitteln den gleichen Erfolg wie das Klagepatent erstrebe. Die Beklagte verwende die Lehre des Klagepatents nicht nur in ihrer Wirkung (Verbindung und Zusammenhalt der Sektoren), sondern auch in der Art und Weise der Erzielung dieser Wirkung, ohne dieser in erfinderischer Weise etwas hinzuzufügen.

Für keiner näheren Darlegung bedürftig hält das Berufungsgericht dabei seine Auffassung, daß zwei Kombinationsmerkmale, nämlich Ausnehmung und Nase, in gleicher Weise wie beim Klagepatent vorhanden seien und auch in gleicher Weise wirkten. Ebenso sei das dritte Kombinationsmerkmal gegeben, weil die Beklagte eine Eindrückung in Form einer verkürzten Rille verwende. Diese Eindrückung des Verletzungsgegenstandes habe fast alle Vorteile, durch die sich die Rille des Klage-

patents vor der Zunge der älteren französischen Patentschrift 379 885 auszeichne (keine Gefahr des Abbrechens; Raumersparnis, da die Rille nur in den Schlitz ein- und nicht darüber hinausgreife; geringere Reibung; demgegenüber sei die verringerte Führungswirkung nicht entscheidend, weil erfindungswesentlich nur die Kupplungswirkung der Eindrückung und nicht die Führungswirkung sei).

Die Beklagte kommt nach der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht dadurch aus dem Schutzbereich des Klagepatents heraus, daß sie die Kupplungsmittel (Eindrückung, Ausnehmung, Naso) an den Außenrand des die Nabe umschließenden Ringes verlegt. Dieses sei gleichbedeutend mit der Fortlassung eines die Kupplungsmittel umschließenden Außenringes. Das Vorhandensein eines solchen Außenringes gehöre jedoch nicht zu den wesentlichen Merkmalen der Erfindung des Klagepatents; allenfalls führe der Verzicht auf den Außenring zu einer verschlechterten Ausführungsform.

III. Demgegenüber rügt die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das Prinzip und die grundsätzlichen Mittel zur Entfaltung eines Fächerreflektors, der aus zusammenschiebbaren, schwenkbaren Sektoren besteht, bereits vorbekannt gewesen seien. Diese grundsätzlichen Mittel, nämlich Mitnehmer und Ausnehmung mit Anschlag, seien schon durch die französische Patentschrift 379 885 offenbart gewesen. Infolgedessen könne als Erfindungsgedanke des Klagepatents höchstens die besondere Gestaltung der Freilauf- und Mitnehmervorrichtung in Form einer kreisbogenförmigen Rille in Verbindung mit Steg und Ausnehmung eines dem Sektorwinkel entsprechenden Bogenstücks anerkannt werden. Von diesen konstruktiven Merkmalen mache die Beklagte weder unmittelbar noch mittelbar, d.h. durch äquivalente Gestaltungen, Gebrauch. Vielmehr verwende sie als Kupplungsmittel

zwei kleine Zungen, die am äußeren Rand des dem Sektor abgewandten Nabenteils angebracht seien. Eine dieser Zungen sei stumpfwinklig aus der Sektorebene herausgebogen, um als Mitnehmer zu dienen, während die in der Sektorebene verbleibende Zunge als Anschlag diene. Eine Ausnehmung im Sinne des Klagepatents sei nicht vorhanden.

Durch diese Angriffe der Revision kann das Berufungsurteil nicht zu Fall gebracht werden; denn es trifft nicht zu, daß die Beklagte bei ihrer Ausführungsform zum freien Stand der Technik zurückgekehrt sei.

Vielmehr löst die Verletzungsform, wie das Berufungsgericht zu Recht feststellt, dieselbe Aufgabe wie das Klagepatent 968 571, nämlich: Verbesserung der Kuppelungseinrichtungen der bekannten Fächerreflektoren, welche teuer in der Herstellung und umständlich in der Bedienung waren, und sie verwendet zur Lösung dieser Aufgabe drei "Kuppelmittel von einfachster und raumsparendster Ausbildung", welche als glatte patentrechtliche Äquivalente der erfindungswesentlichen Kombinationsmerkmale des Klagepatents, nämlich Rille, Ausnehmung und Steg, anzusprechen sind.

Im einzelnen ergibt ein Vergleich der Kuppelmittel der Verletzungsform mit denen des Erfindungsgegenstandes folgendes Bild:

a) Mitnehmer:

Als dasjenige Arbeitsmittel, welches aus der Ebene jedes einzelnen Fächersektors heraus- und in die Ebene des nachfolgenden Sektors hineinragt, so daß es dort in Verbindung mit einem an diesem Nachbarsektor befindlichen Anschlag die Funktion eines Mitnehmers erfüllt, schlägt das Klagepatent eine "konzentrische Rille" vor, die "im Nabenteil jedes Fächersektors ... eingedrückt ist" (vgl. Patentbeschreibung S. 1, Z. 19 - 23, sowie Patentanspruch 1). Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß dieses

Erfindungsmerkmal einer eingedrückten, konzentrischen Rille bei der Ausführungsform der Beklagten nicht identisch verwendet wird, weil dort der Mitnehmer am Rande des Nabenringes angebracht ist und sich deshalb nicht genau wie eine "Rille" nach beiden Seiten zur Ausgangsebene hin anhebt.

Das Berufungsgericht billigt aber die zutreffende Ausführung des Landgerichts, welches (LU S. 13) meint, die Beklagte habe am äußeren Rand des Nabenteils der Sektoren "eine allerdings nur kurze rillenartige Vertiefung eingedrückt, die ebenfalls auf einem zum Mittelpunkt der Nabe konzentrischen Kreisbogen liegt". Ergänzend hierzu bemerkt das Berufungsurteil, die Eindrückung sei nichts anderes als eine verkürzte Rille.

Diese übereinstimmende Würdigung, welche der Mitnehmer der Verletzungsform in beiden Tatsacheninstanzen gefunden hat, läßt entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsfehler erkennen. Am sinnfälligsten erweist sich der Rillencharakter des Mitnehmers der Beklagten, wenn man sich in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen von der Scheibe des Nabenteils einen Außenring, der bis in die Mitte der Rille reicht, abgeschnitten denkt. Diese Denkopoperation hat auch im Nichtigkeitsverfahren der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. Keil vorgenommen. Sie läßt erkennen, daß sich die Verletzungsform von dem Gegenstand der Erfindung des Klagepatents im Grunde nur dadurch unterscheidet, daß auf einen nicht funktionswesentlichen Teil in Gestalt des die Kuppelmitte von außen umhüllenden Materialringes verzichtet worden ist.

Die Revision irrt auch, wenn sie sich darauf beruft, die Beklagte bewege sich mit ihrem Mitnehmer im freien Stand der Technik. Denn ihre aus dem Material des Nabenteils herausgedrückte halbe Rille duldet keinen Vergleich mit den vorbekannten Mitnehmern, als da sind:

- a) angesetzte Stifte bei den zusammenlegbaren Handfächern der US-Patentschriften 1 655 229 und 2 435 446 und bei der verstellbaren Nockenscheibe des DRP 182 484;
- b) Bügel, welche den Rand des Nachbarsegments übergreifen, bei dem zusammenlegbaren Reflektor des US-Patents 1 813 102;
- c) überlappende fingerförmige Vorsprünge in US-Patent 2 513 961; ähnlich Metallhäkchen im brit.-Patent 16927;
- d) ausgestanzte und in die Ebene der Nachbarlamelle hineingebogene Zungen ("langue découpée") im franz.-Patent 379 885.

Die Äquivalenz des von der Beklagten verwendeten Lösungsmittels kann also nicht etwa mit der Begründung geleugnet werden, diese konkrete Art des Mitnehmers sei bereits im Stande der Technik vorweggenommen gewesen (vgl. insoweit BGH vom 9. Februar 1962 - I ZR 30/60 - Turmdrehkran).

Zwar darf nicht übersehen werden, daß die Beklagte durch Verlegung ihrer Kuppelmittel aus dem Inneren des Nabenrings an dessen Außenrand den Vorteil der verdeckten Lagerung preisgibt und, wenn auch im verringerten Maße, die Nachteile in Kauf nimmt, welche sich bei der Benutzung von Vorsprüngen am Außenrand des Sektors ergeben haben. Es mag unerörtert bleiben, ob die angegriffene Reflektor-Kuppelung aus diesem Grunde eine verschlechterte Ausführungsform darstellt. Fest steht jedenfalls, daß dieser Nachteil der Randlage bei der überreichten Verletzungsform mit Leichtigkeit durch Anbringung eines Überwurfs beseitigt werden konnte, und daß der teilweise Verzicht auf einen der Vorteile des Klagepatents nichts an der

patentrechtlichen Äquivalenz zwischen den beiden Mitnehmer-einrichtungen ändert.

Von größerer praktischer Tragweite erweist sich der Unterschied, daß die kurze Halbrille der Verletzungsform nur in verschwindendem Maße geeignet ist, neben der Kuppungs- zugleich eine Führungsfunktion zu übernehmen, während die konzentrischen Rillen des Klagepatents, wie der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. K. im Nichtigkeitsverfahren dargelegt hat, auch als Führungsmittel dienen. Jedoch hat sich der Sachverständige der bereits im Berufungsurteil vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die Führungsfunktion nicht erfindungswesentlich sei. Verzichte man auf die Führungsfunktion, so brauche sich die Rille nur über einen kleinen Winkel zu erstrecken. Allerdings müsse die Führung der Reflektorenflächen alsdann von der gemeinsamen Achse übernommen werden.

Getriebetechnisch werden beide Lösungen vom Sachverständigen als einander gleichwertig bezeichnet. Auf die Frage der Äquivalenz hat der Verzicht auf die Führungsfunktion jedenfalls keinen Einfluß.

b) Ausnehmung:

Nach dem Oberbegriff des Patentanspruchs soll als Anschlag für den bisher behandelten Mitnehmer die Endkante eines jeweils im Nachbarsektor konzentrisch angeordneten Schlitzes dienen. Dieser Schlitz soll entsprechend dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs in der Weise gebildet werden, daß die Wandung der eingedrückten Rille "von der Stegkante aus um ein dem Sektorwinkel entsprechendes Bogenstück abgenommen" wird. Diese besondere Ausnehmung ist notwendig, weil der Mitnehmer nicht als "Bügel" oder "Häkchen" ausgebildet ist,

der den Außenrand um- oder übergreift, sondern als eine Eindrückung, die in die Ebene des jeweiligen Obersektors hineinragt. Infolgedessen muß eine Ausnehmung vorhanden sein, die dem Mitnehmer des einen Sektors solange Freilauf gestattet, bis er an den Anschlag des folgenden Sektors stößt und von jenem Sektor mitgenommen wird.

Das Berufungsgericht hat hier mit Recht die Auffassung des Landgerichts gebilligt, dasjenige Randbogenstück des Nabenringes, welches sich zwischen Mitnehmer und Anschlag befindet, stelle eine "Ausnehmung" dar. Ganz abgesehen von der Herstellungsweise, welche in einem Ausstanzen aus dem vollen Material besteht, erweist der Augenschein, daß der Nabenring der Verletzungsform zwischen den beiden Nasen schmaler als sonst ist, es ist also buchstäblich die Bedingung des Patentanspruchs erfüllt, wonach die Wandung der Eindrückung "um ein dem Sektorwinkel entsprechendes Bogenstück ausgenommen" sein soll.

Ergänzende Ausführungen erübrigen sich an dieser Stelle, weil die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, auch bei der Verletzungsform sei eine "Ausnehmung" im Sinne des Erfindungsgedankens gegeben, keine Einwände erhoben hat. Vielmehr hat sie sich damit begnügt, daß Vorhandensein einer "Rille" und eines "Steges" zu leugnen.

c) Anschlag:

Die letzte Eigentümlichkeit des Streitpatents besteht darin, daß es als Anschlagmittel nicht einen Randvorsprung herkömmlicher Art, sondern einen "Steg" benutzt. Dieses Konstruktionselement soll ausweislich der Beschreibung und des Patentanspruchs 1 in der Weise gebildet werden, daß beim Eindrücken der konzentrischen Rille in der Ursprungsebene ein schmales Verbindungsstück zum Außenring des Nabenteils hin erhalten bleibt, und zwar zwischen der Rille und der Ausnehmung

Eines solchen "Steges" im rein philologischen Wortsinn kann sich die Beklagte schon aus dem Grunde nicht bedienen, weil sie den Außenring des Nabenteils fortgelassen hat. Davon geht auch das Berufungsgericht stillschweigend aus; denn es spricht immer nur von der "Nase", ohne darzutun, inwiefern die "Nase" der Verletzungsform und der "Steg" des Patentanspruchs gleichwirkend miteinander seien. Eine nähere Begründung für die technische Gleichwirkung der Anschlaganten eines Steges auf der einen Seite und einer Nase auf der anderen Seite brauchte indessen vom Berufungsgericht nicht gegeben zu werden. Denn bereits das Landgericht hatte den Standpunkt vertreten, daß die auf einem Kreisbogen liegenden Kupplungsmittel der Verletzungsform dann, wenn sämtliche Sektoren gleich ausgebildet seien, genau in der gleichen Weise wie die im Klagpatent angeführten Kupplungsmittel wirkten. Auch in dem von der Beklagten überreichten Privatgutachten sind speziell gegen die funktionelle Gleichwirkung von Nase und Steg keine Argumente vorgebracht worden (vgl. Gutachten S. 6).

IV. Nach der Betrachtungsweise der Revision sollen beide Kupplungsmittel der Verletzungsform "Zungen" der vorbekannten Art und Wirkung sein, welche patentrechtlich nicht auf eine Stufe mit den Lösungsmitteln des Klagepatents, nämlich "Rille" und "Steg", gestellt werden dürften. Dem kann, auch bei einer Gesamtbetrachtung der beiden Vorrichtungen, nicht gefolgt werden.

Die Übereinstimmung der beiderseitigen Konstruktionen erschöpft sich - im Gegensatz zu der von der Revision vertretenen Ansicht - keineswegs darin, daß beide die grundsätzlichen Merkmale: Mitnehmer-Ausnehmung-Anschlag, welche zur Entfaltung eines Fächerreflektors notwendig sind, aufweisen. Vielmehr macht die Verletzungsform auch von den besonderen Lösungsmitteln Gebrauch, durch die sich das Klagepatent vom Stande der Technik abhebt und die ihm daher geschützt sind.

Zunächst gehören beide Fächerreflektoren zur Gattung derjenigen Geräte, bei denen die Kupplungsmittel im Nabenteil statt am Sektorenrand untergebracht worden sind. Diese Ortswahl rechtfertigt zwar noch nicht für sich allein den Patentschutz, weil die Unterbringung der Kupplungsmittel im Nabenteil bereits bei einem Damenfächer (franz. Patent 379 885) und bei einem Ventilator (belg. Patent 508 592) gezeigt worden war. Indessen ist der Ort der Unterbringung von erheblicher praktischer Bedeutung, weil die Fächerlamellen bei größtmöglicher Entfernung vom Drehpunkt anfangen auseinanderzuklaffen, so daß die am Sektorenrand angebrachten Mitnehmer durch ihre Ausbildung als Bügel o.ä. zugleich den Zusammenhalt des Lamellenpakets gewährleisten müssen. - Diese Vorteile der Unterbringung im Nabenteil werden ganz unabhängig davon erreicht, ob sich die Kupplungsmittel "im" Nabenteil, wie beim Klagepatent, oder "am" Nabenteil, wie bei der Verletzungsform, befinden. Diesem Unterschied kann daher - entgegen der Meinung des Privatgutachters - für die Beurteilung der patentrechtlichen Äquivalenz keine Bedeutung beigemessen werden.

Außerdem besitzt die Verletzungsform im bzw. am Nabenteil Kupplungselemente, welche von dem Erfindungsgedanken des Streitpatents Gebrauch machen. Dieser Erfindungsgedanke ist im Nichtigkeitssurteil des Senats vom 18. Juni 1963 - Ia ZR 13/63 - wie folgt umschrieben worden:

"Vereinfache und verbessere die Kupplungselemente eines Fächerreflektors in der Weise, daß im Nabenteil der Fächersektoren jeweils eine konzentrische Rille einge-
drückt wird, deren Kreisring unterbrochen ist und in
zwei kreisringsektorförmigen Abschnitten dieser Unter-
brechung einerseits einen Steg und anderseits eine
Ausnehmung (Bogenstück) aufweist".

Bei Abstandnahme von rein philologischer Wortbetrachtung und Vornahme einer technischen Sinndeutung trifft diese Umschreibung auch auf die Verletzungsform zu; man braucht nämlich nur die wenigen Wörter zu vertauschen, daß am Nabenteil eine

konzentrische Halbrille eingedrückt wird, welche mit einer Anschlagkante, also einem nicht eingedrückten Teil, und einer Ausnehmung auf einem Kreisbogen liegt.

Nach alledem steht die angegriffene Ausführungsform dem Klagepatent deutlich näher als dem Stande der Technik; das Berufungsgericht hat also ohne Rechtsverstoß das Vorliegen einer Patentverletzung unter dem Gesichtspunkt einer glatten patentrechtlichen Äquivalenz der Kupplungsmittel bejaht.

Allerdings ist gegenüber der in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils mehrfach anzutreffenden Bemerkung, die Beklagte verwende die Lehre des Klagepatents, ohne dieser in erfinderischer Weise etwas hinzuzufügen, folgende Klarstellung am Platze: Die vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bejahte Patentverletzung würde auch dann nicht entfallen, wenn die Beklagte den Erfindungsgedanken des Klagepatents in einer Weise fortentwickelt hätte, die ihrerseits wieder Patentschutz verdiente. Dann besäße die Beklagte ihrerseits ein eigenes Schutzrecht, das jedoch vom Klagepatent abhängig wäre mit der Folge, daß die Beklagte von ihrer eigenen Erfindung nur mit Einwilligung der Kläger Gebrauch machen könnte, während andererseits auch die Kläger nicht ohne Einwilligung der Beklagten zu deren Ausführungsform übergehen dürften. - Die Beklagte hat in der Tat einen Fächerreflektor mit um eine gemeinsame Nabenchse schwenkbaren Fächersektoren zum Patent angemeldet, bei dem als Kuppelmittel am Rande des Nabenteils angebrachte "Zungen" verwendet werden. - Diese Anmeldung ist inzwischen ausgelegt worden (Auslegungsschrift 1 088 807). Es war indes weder Aufgabe des Berufungsgerichts, noch obliegt es dem erkennenden Senat, im Rahmen der vorliegenden Verletzungsklage zugleich die Patentwürdigkeit der jüngeren Anmeldung der Beklagten zu prüfen oder zu beurteilen. Infolgedessen muß diese - für den vorliegenden Rechtsstreit, wie bemerkt, ohnehin nicht entscheidungserhebliche - Rechtsfrage offen bleiben.

Das Berufungsgericht hat den Klägern auf Grund der festgestellten Patentverletzung Ansprüche auf Unterlassung, auf Schadensersatz und auf Rechnungslegung zugobilligt. Insoweit hat die Revision keine Bedenken erhoben, insbesondere hat sie das Verschulden der Beklagten als Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch nicht angezweifelt. Daher kann diesershalb auf die ausführlicheren Darlegungen im Landgerichtsurteil, die keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, verwiesen werden, auf die insoweit auch das Berufungsgericht Bezug genommen hat.

Nach alledem war die Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Bock

Spengler

Glaßen

Schneider